

# **S a t z u n g**

## **des Turn- und Sportvereins Gildehaus e.V.**

(in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 11.11.2018)

### **§ 1 Name, Sitz, Sonstiges**

1. Der im Jahre 1906 in Gildehaus gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gildehaus e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bentheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. VR 130101 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und in den Landesfachverbänden, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.
6. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Amateur- und Breitensports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, über die (pauschale) Erstattung von Aufwendungsersatz in einer Vereinsordnung/Reisekostenordnung zu beschließen. Die Erstattung darf nur im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten erfolgen und darf die steuerlich gültigen Pauschalen nicht übersteigen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die folgenden personenbezogenen Mitgliedsdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Tätigkeit für den Verein, Ehrungen). Diese Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat möglich.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, von diesem aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden im Voraus fällige Beiträge erhoben. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
  - c) die Kassenprüfer verlangen
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Im Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Berichte der Abteilungen
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen

- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern
    - b) vom Vorstand
    - c) vom erweiterten Vorstand
    - d) von den Ausschüssen
    - e) von den Abteilungen
  9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur bei Einstimmigkeit als Dringlichkeitsantrag angenommen werden.
  10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) mindestens fünf und höchstens zehn weiteren Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Zahl der Vorstandsmitglieder zu c).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

2. Die Verteilung der Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche des Vorstands regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einen Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand (§ 9 Ziffer 1)
  - b) den Leitern der selbständigen Abteilungen
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Empfehlungen der Abteilungen und Ausschüsse
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
6. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle wird der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten hauptamtliche bzw. nebenamtliche Beschäftigte einzustellen.
7. Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich vom Vorstand einzuberufen.
8. Die Vorstandmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen.
9. Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
10. Bei Bedarf können Vereinsämter –auch Vorstandsämter– im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer (pauschalen) Aufwandentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Für die einzelnen Sportbereiche werden Abteilungen gebildet. Diese arbeiten und tagen unter ihren zuständigen Leitern, die von der Abteilung gewählt und vom Vorstand bestätigt werden.
2. Die Sitzungen der Abteilungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter einberufen.
3. Die Abteilungen sind nur unter Zustimmung des Vorstands berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Zur Durchführung der Abteilungsarbeit können diese Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf unter der Leitung ihres selbst gewählten Leiters.
3. Der Vorstand kann ebenfalls bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden und diesem verantwortlich sind.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten bei ordentlicher Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht über die vorgenommenen Prüfungen und beantragen die Entlastung des Kassenverwalters. Bei Beanstandungen haben sie das Recht, auch zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen (vgl. § 8 Ziff. 3 c).

## **§ 15 Beirat**

Der Beirat besteht aus drei volljährigen Mitgliedern. Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat ist Ehren- und Schiedsgericht des Vereins. Er entscheidet auf Anruf einer Seite in Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vorstand.

## **§ 16 Zusammenschluss mit anderen Vereinen**

Der Zusammenschluss mit einem oder mehreren Vereinen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Zusammenschluss mit einem anderen Verein“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit Mehrheit beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich durch Unterschrift gefordert wird.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit Mehrheit beschossen hat oder
1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versamvon Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch Unterschrift gefordert wird.
3. Die Versammlungen zu §§ 16 und 17 sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In beiden Fällen kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Wenn bei der ersten Einberufung nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, ist eine zweite Versammlung entsprechend § 8 einzuberufen, welche mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bentheim mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Gildehaus zu verwenden.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g) - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Durch die Neufassung der Satzung wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 13.11.2016 aufgehoben. Die neue Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.11.2018 genehmigt.